

1 Geltungsbereich

- 1.1 Für von uns übernommene Reparaturen gelten diese Allgemeinen Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen wurden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die unseren Geschäftsbedingungen widersprechen, gelten nur insoweit, als wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder diese Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen in öffentlichen Ausschreibungen sind.

2 Leistungen

- 2.1 Wir übernehmen die fachgerechte Erledigung der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Reparatur an Geräten aus unserer Herstellung. Soweit nicht ein anderer Leistungsumfang schriftlich vereinbart ist, umfasst die Reparatur die Durchführung von Arbeiten zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit, die für uns durch die Angaben des Auftraggebers, durch unsere Prüfung des zu reparierenden Gerätes sowie im Laufe der Reparatur als erforderlich erkennbar werden.
- 2.2 Wir sind berechtigt, Reparaturen durch von uns eingeschaltete Dritte ausführen zu lassen.

3 Vergütung

- 3.1 Die Höhe unserer Vergütung für die Reparatur errechnet sich aus den erbrachten Einzelleistungen gemäß Absätzen 3.2 bis 3.4. Es kommen unsere zum Zeitpunkt der Reparatur geltenden Preise in Anrechnung.
- 3.2 Die Arbeitszeit wird je angefangene Stunde zu den gültigen Stundensätzen für den Zeiss-Geräteservice entsprechend der gegebenen Geräteklasse zzgl. Rüstzeiten und Reisezeiten berechnet. Als Arbeitszeit gelten auch beim Auftraggeber entstehende Wartezeiten.
- 3.3 Benötigtes Material wird gesondert abgerechnet. Verwenden wir bei der Reparatur Kleinteile wie Schrauben, Unterlegscheiben etc. sind wir berechtigt, zur Vereinfachung der Abrechnung eine Kleinteilepauschale zu berechnen.
- 3.4 Die Versandkosten (Verpackung, Transport und Versicherung) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Wir sind berechtigt dafür auch eine Versandkostenpauschale in Rechnung stellen.
- 3.5 Unsere Preise verstehen sich als Nettopreis exklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer, welche zusätzlich vom Auftraggeber zu bezahlen ist.

4 Zahlungsbedingungen

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Rechnungen sofort nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.2 Wir sind berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzugs – wenn der Auftraggeber Unternehmer ist, ab dem Fälligkeitstag – Verzugszinsen in Höhe von 10% p.a. oder höhere gesetzliche Verzugszinsen geltend zu machen. Weiters ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die Mahn- und Inkassospesen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, zu ersetzen. Dies umfasst jedenfalls iSd § 1333 Abs. 2 ABGB die pauschalen Betreibungskosten in der gemäß § 458 UGB (idjgF) festgesetzten Höhe sowie die Kosten eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwaltes nach den Autonomen Honorar-Kriterien (AHK 2005 oder vergleichbarer Gebührenordnung). Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt uns vorbehalten. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, so behalten wir uns für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust).
- 4.3 Der Auftraggeber kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.4 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit der Anspruch, welcher zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ermächtigt, auf demselben Vertragsverhältnis beruht und der Auftraggeber

kein Unternehmer ist. Wir behalten uns die Rücksendung reparierter Geräte per Nachnahme vor.

5 Kostenvoranschlag

- 5.1 Die im Kostenvoranschlag genannten voraussichtlichen Reparaturkosten sind Richtwerte, die auf Grund der Angaben des Auftraggebers und nach Prüfung des Gerätes abgeschätzt werden und für deren Richtigkeit wir keine Gewähr übernehmen. Ausdrücklich wird daher festgehalten, dass ein Kostenvoranschlag von uns nicht unter ausdrücklicher Gewährleistung für seine Richtigkeit iSd § 1170a ABGB abgegeben wird. Erweisen sich während der Reparatur des Gerätes umfangreichere Instandsetzungsarbeiten als notwendig, so sind wir zur Durchführung der Reparatur ohne Rückfrage beim Auftraggeber berechtigt, wenn die gesamten Reparaturkosten dadurch den Richtpreis um nicht mehr als 15 % übersteigen. Anderenfalls teilen wir die voraussichtliche Überschreitung des Kostenvoranschlags dem Auftraggeber mit und geben einen neuen Kostenvoranschlag ab. Bei Gefahr in Verzug sind wir allerdings berechtigt auch ohne entsprechende Rückfrage die nötigen Reparaturen durchzuführen, auch wenn dadurch die gesamten Reparaturkosten den Richtpreis um mehr als 15% übersteigen.

- 5.2 Nimmt der Auftraggeber aufgrund eines Kostenvoranschlags von der Durchführung oder der Fortsetzung der Reparatur Abstand, sind wir berechtigt, den Aufwand für den Kostenvoranschlag und für die bis dahin erbrachte Leistung zu berechnen.

6 Reparaturzeiten

- 6.1 Mit der Ausführung der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Reparatur beginnen wir innerhalb angemessener Frist. Soweit nicht ausdrücklich ein verbindlicher Termin vereinbart wird, sind dem Auftraggeber mitgeteilte Termine für die Fertigstellung unverbindlich. Reparaturen vor Ort führen wir innerhalb angemessener Frist im Rahmen einer sinnvollen Reiseplanung für das Reparaturpersonal durch.
- 6.2 Wird die Erfüllung unserer Verpflichtungen durch mit zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbare Umstände, insbesondere höhere Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Material- und Energiemangel, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Zulieferung trotz sorgfältiger Auswahl des Zulieferers, verzögert oder erschwert, verlängert sich die Frist für die Durchführung der Reparatur um die Dauer der Behinderung. Macht eine Partei glaubhaft, dass eine solche Verlängerung für sie unzumutbar ist, so ist sie unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Im Falle eines solchen Rücktritts sind wir berechtigt, den Aufwand für den Kostenvoranschlag und für die bis dahin erbrachte Leistung zu berechnen.
- 6.3 Weist der Auftraggeber uns nach, dass ihm durch unseren Verzug bei der Reparatur ein Schaden entstanden ist, sind wir im Falle leichter Fahrlässigkeit nur zu einer Entschädigung in Höhe von 1% des steuerlichen Zeitwertes des zu reparierenden Gerätes je vollendeter Kalenderwoche, höchstens aber 5% des steuerlichen Zeitwertes des Gerätes, verpflichtet. Weitere Schadensersatzansprüche gegen uns wegen Verzugs sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit gegeben sind.

7 Transport, Versicherung und Gefahrübergang

- 7.1 Erhalten wir keine anderen Weisungen, so wählen wir Versandweg und Versandart für die Rücksendung reparierter Geräte. Wir versenden, auch bei Benutzung unserer eigenen Transportmittel, auf Rechnung des Auftraggebers. Die für den Versand erforderliche Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
- 7.2 Wir versichern die Ware auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken von Haus zu Haus. Der Auftraggeber hat unverzüglich nach Erhalt der reparierten Geräte diese auf Transportschäden zu untersuchen. Transportschäden sind unverzüglich nach Erhalt der Sendung gegenüber dem ausführenden Transportunternehmen, bei Benutzung unserer eigenen Transportmittel uns gegenüber, bei sonstigem Verlust aller Ansprüche aufgrund dieser Transportschäden schriftlich anzuzeigen.

7.3 Ist der Auftraggeber Unternehmer, so geht die Gefahr für Schäden an dem oder Verlust des versendeten Gerätes geht auf den Auftraggeber über, sobald das reparierte Gerät unser Werk verlassen hat oder dem ausführenden Transportunternehmen übergeben wurde.

8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet uns das Gerät zur Durchführung der Reparaturarbeiten – bei Reparaturen vor Ort zum vereinbarten Termin – zur Verfügung zu stellen und unser Reparaturpersonal aufzufordern über aufgetretene Probleme und Besonderheiten in Bezug auf das zu reparierende Gerät zu informieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet dem Reparaturpersonal freien und ungehinderten Zutritt zum Gerät zu gewähren.

8.2 Im Rahmen der Gegebenheiten stellt der Auftraggeber Strom, Wasser, Druckluft und andere Versorgungseinrichtungen, Telefon, Sozialräume, Kantine, Umkleide- und Reinigungsmöglichkeiten sowie ähnliche Einrichtungen zur Benutzung durch das Reparaturpersonal kostenlos zur Verfügung und leistet nach den Umständen geeignete Hilfestellung, um eine zügige Durchführung der Reparatur zu ermöglichen.

8.3 Im Werk des Auftraggebers etwa bestehende besondere Sicherheits- oder Werkvorschriften, die wir bei Durchführung der Reparaturaufträge beachten müssen, hat der Auftraggeber dem Reparaturpersonal vor Beginn der Reparatur anzuzeigen und ausführlich zu erläutern. Soweit im Zusammenhang damit gegebene besondere Unterweisungen oder Schulungen sowie gegebenenfalls Untersuchungen erhebliche Zeit beanspruchen, behalten wir uns eine zusätzliche Berechnung nach Zeit und Aufwand vor.

9 Abnahme

9.1 Nach Beendigung der Reparatur vor Ort bzw. nach Erhalt des reparierten Gerätes ist der Auftraggeber unverzüglich zur Abnahme der ordnungsgemäß ausgeführten Reparaturarbeit verpflichtet. Der Auftraggeber darf die Abnahme nicht wegen unerheblicher Mängel, welche den Betrieb des Gerätes nicht beeinträchtigen, verweigern.

9.2 Erklärt der Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Reparatur vor Ort bzw. Übergabe des reparierten Gerätes, dass der Auftraggeber die Abnahme verweigert, so gilt die Reparatur als abgenommen.

10 Gewährleistung

10.1 Wir leisten Gewähr durch kostenlose Nachbesserung der Reparaturarbeiten sowie durch kostenlose Nachbesserung oder Austausch mangelhafter Materials, wenn der Auftraggeber uns nachweist, dass eine Reparatur mangelhaft durchgeführt wurde. Entgegen den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen trifft daher auch innerhalb der ersten sechs Monate den Auftraggeber die Beweislast hinsichtlich der Mangelhaftigkeit bei Abnahme.

10.2 Bei Fehlschlägen der Nachbesserung hat der Auftraggeber das Recht, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Reparaturauftrags zu verlangen.

10.3 Treten an einem reparierten Gerät Mängel auf, die nicht durch eine mangelhafte Reparatur verursacht sind, insbesondere also Mängel infolge natürlicher Abnutzung, unsachgemäßer Behandlung oder anderer Dritteinflüsse, fallen diese nicht unter die Gewährleistung.

10.4 Wenn der Auftraggeber Gewährleistungsansprüche geltend macht, hat er uns aufgetretene Mängel unverzüglich nach der Entdeckung anzuzeigen und alles zu tun, um durch einen Mangel ausgelöste Schäden gering zu halten. Ist der Auftraggeber Unternehmer hat er zur Wahrung seiner Gewährleistungsansprüche nach Abnahme des reparierten Gerätes dieses innerhalb von 14 Tagen zu untersuchen. Hinsichtlich Mängel, welche ihm während dieser Untersuchung hätten auffallen müssen, kann er nach Ablauf dieser Frist keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen.

10.5 Die Verjährung für Gewährleistungsansprüche beträgt 12 Monate. Der Neubeginn dieser Verjährungsfrist nach Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung ist ausgeschlossen, außer die Mängel traten aufgrund von

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits auf. Eine Ersatzpflicht für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

10.6 Ergibt die Überprüfung einer Mängelrüge, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, sind wir berechtigt, die Überprüfung und Durchführung der Leistung zu den jeweils gültigen Preisen in Rechnung zu stellen.

11 Haftungsbeschränkung

11.1 Wenn das reparierte Gerät durch unser Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Abschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Ziffern 10, 11.2, 11.3 und 11.4 entsprechend.

11.2 Für Schäden, die nicht am reparierten Gerät selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur

- bei Vorsatz,
- bei grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir garantiert haben.

11.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet) haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

11.4 Über Ziffern 11.1 bis 11.3 hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

12 Schlussbestimmungen

12.1 Der Auftraggeber erteilt hiermit seine Zustimmung dazu, dass wir personenbezogene Daten des Auftraggebers speichern, die mit unserer Geschäftsbeziehung zum Auftraggeber zusammenhängen und diese Daten auch an mit uns verbundene Unternehmen innerhalb der Carl-Zeiss Gruppe übermitteln. Dies erfolgt zu folgenden Zwecken: Information zu Produkten und Produktneuheiten an den Auftraggeber, Unterstützung im Zusammenhang mit Reparatur- und Serviceverträgen. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

12.2 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen von Reparaturverträgen bedürfen der Schriftform. Vereinbarungen über die Aufhebung der Schriftform bedürfen ebenfalls der Schriftform.

12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine sonstige öffentlich-rechtliche Einrichtung ist, das sachlich zuständige Gericht am aktuellen Sitz der Carl Zeiss GmbH (Wien). Wir sind jedoch zusätzlich berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem Sitz in Anspruch zu nehmen.

12.4 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen.

12.5 Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.